

# ZG\_OBERGERICHT BA 2022 22 vom 6. September 2022

ZG Obergericht, 2022-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2022\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2022_22)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2022 22 du 6 septembre 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2022 22 del 6 settembre 2022

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 132 Abs. 1 SchKG ersucht der Betreibungsbeamte die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens, wenn Vermögensbestandteile anderer Art zu verwerten sind, wie eine Nutzniessung oder ein Anteil an einer unverteilter Erbschaft, an einer Gemeinderschaft, an Gesellschaftsgut oder an einem andern gemeinschaftlichen Vermögen. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten die Versteigerung anordnen oder

Seite 4/7 die Verwertung einem Verwalter übertragen oder eine andere Vorkehrung treffen (Art. 132 Abs. 3 SchKG).

### E. 1.1

Die Einzelheiten über die Verwertung von Gesamthandanteilen sind dabei in der VVAG geregelt. Diese Verordnung sieht präziser definierte Massnahmen vor, welche die gemäss Art. 132 Abs. 3 SchKG der Aufsichtsbehörde zuerkannte Kompetenz einschränken (BGE 135 III 179 E. 2.1 = Pra 2010 Nr. 42 E. 2.1). Gelingt eine gütliche Verständigung nicht, so fordert das Betreibungsamt oder die Behörde, welche die Einigungsverhandlungen leitet, die pfändenden Gläubiger, den Schuldner und die Mitanteilhaber auf, ihre Anträge über die weiteren Verwertungsmassnahmen innert zehn Tagen zu stellen, und übermittelt nach Ablauf dieser Frist sämtliche Betreibungsakten der für das Verfahren nach Art. 132 SchKG zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese kann nochmals Einigungsverhandlungen anordnen (Art. 10 Abs. 1 VVAG). Die Aufsichtsbehörde verfügt unter möglichster Berücksichtigung der Anträge der Beteiligten, ob das gepfändete Anteilsrecht als solches versteigert oder ob die Auflösung der Gemeinschaft und Liquidation des Gemeinschaftsvermögens nach den für die betreffende Gemeinschaft geltenden Vorschriften herbeigeführt werden soll (Art. 10 Abs. 2 VVAG). Die Versteigerung soll in der Regel nur dann angeordnet werden, wenn der Wert des Anteilsrechts gestützt auf die im Pfändungsverfahren oder beim Einigungsversuch gemachten Erhebungen annähernd bestimmt werden kann. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, über diesen Wert neue Erhebungen, insbesondere die Inventarisierung des Gemeinschaftsvermögens, anzuordnen (Art. 10 Abs. 3 VVAG). Den Gläubigern, welche die Auflösung der Gemeinschaft verlangen, ist eine Frist zur Vorschussleistung anzusetzen mit der Androhung, es werde andernfalls das Anteilsrecht als solches versteigert (Art. 10 Abs. 4 VVAG).

### E. 1.2

Die Kompetenz der Aufsichtsbehörde beschränkt sich demnach auf die Bestimmung der Verwertungsart. Die Aufsichtsbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Verwertungsart die Wahl zwischen der Anordnung der Versteigerung des Anteilsrechts oder der Auflösung der Gemeinschaft (Art. 10 Abs. 2 VVAG). Dabei handelt es sich um einen Ermessensentscheid unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 VVAG (Urteil des Bundesgerichts 5A\_758/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2).

### **E. 1.2.1**

Die Versteigerung des Anteilsrechts ist in der Regel nur dann anzuordnen, wenn dessen Wert annähernd bestimmt werden kann (Art. 10 Abs. 3 VVAG). Sinn dieser Vorschrift ist es, einer Verschleuderung des Anteilsrechts vorzubeugen. Gemäss BGE 80 III 117 E. 1 ist der Wert eines Anteilsrechts nicht annähernd bestimmbar, wenn zwischen dem Schuldner und den Mitanteilehabern im Rahmen des Gesamthandverhältnisses Forderungen strittig sind. Ebenfalls zu verneinen ist die annähernde Bestimmbarkeit dann, wenn zwei weit auseinanderliegende Schätzungen zweier Sachverständiger vorliegen (BGE 96 III 10 E. 3). Weiter fehlt die annähernde Bestimmbarkeit, wenn die Richtigkeit eines über ein Gemeinschaftsvermögen aufgenommenen Inventars in wesentlichen Punkten strittig ist (Roth, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 132 SchKG N 58, 71 ff.). In einem solchen Falle ist regelmässig die Liquidation der Gesamthandgemeinschaft anzuordnen.

### **E. 1.2.2**

Hält die Aufsichtsbehörde im konkreten Fall die Auflösung der Gemeinschaft für angebracht, so ordnet sie diese an. Für die Verwertung eines Anteils an einer ungeteilten Erbschaft stellt

Seite 5/7 die Auflösung und Liquidation den Regelfall dar. Wird die Auflösung einer Erbengemeinschaft angeordnet, hat dies unter Mitwirkung der nach Art. 609 ZGB zuständigen Behörde zu geschehen (Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 90 f.; vgl. Art. 12 VVAG). Mit Zustimmung aller Beteiligten kann die Aufsichtsbehörde auch andere Verwertungsarten anordnen, wie etwa die Abtretung an einen Miterben (Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 52).

### **E. 1.2.3**

Über die Anordnung der Verwertungsart hinaus stehen der Aufsichtsbehörde keine weiteren Kompetenzen zu. Insbesondere hat sie nicht über die Verteilung eines allfälligen Erlöses und die Berücksichtigung einzelner Gläubiger und Pfändungsgruppen zu bestimmen (BGE 114 III 98 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 5A\_758/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2; Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 86).

### **E. 1.3**

Vor ihrer Entscheidung über die Verwertungsart hat die Aufsichtsbehörde die Beteiligten anzuhören (Art. 132 Abs. 3 SchKG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schliesst diese Anhörungspflicht nicht die Verpflichtung zur nochmaligen Vorladung der Betroffenen ein, sondern nur diejenige zur Mitberücksichtigung ihrer Anträge nach Möglichkeit (BGE 87 III 106 E. 2 = Pra 1962 Nr. 63 E. 2). Die Aufsichtsbehörde ist gemäss Art. 10 Abs. 1 VVAG befugt, aber nicht verpflichtet, vor ihrer Entscheidung nochmals Einigungsverhandlungen durchzuführen (zum Ganzen: Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 45 f.).

### **E. 2**

Wie dargelegt ist der Schuldner Erbe seines Vaters und als solcher Teil der Erbengemeinschaft. Wie hoch der Wert des Anteilsrechts des Schuldners am Nachlass seines Vaters mutmasslich ist, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor.

### **E. 2.1**

In der Pfändungsurkunde vom 8. Juli 2021 schätzte das Betreibungsamt den Liquidationsanteil des Schuldners auf CHF 1.00. Das Amt stützte sich dabei auf den möglichen Verkaufspreis der Eigentumswohnung von "ca. CHF 605'000.00" gemäss Erbteilungsvertrag vom 25. Januar 2021. Dazu bemerkte es, die Mutter des Schuldners habe mit Schreiben vom 21. Januar 2021 erklärt, der Schuldner werde aus der Erbschaft seines Vaters keinen Anteil erhalten, da er im Jahre 2008 einen Erbvorbezug in der Höhe von CHF 110'000.00 und EUR 110'000.00 erhalten habe, der seinen Erbanteil bei weitem übersteige. Der am 25. Januar 2021 unterzeichnete Erbteilungsvertrag sei dem Amt eingereicht worden. Darin werde erklärt, der Schuldner habe keinen Anspruch aus dem Verkaufserlös (Erb- bzw. Liquidationsanteil) gemäss Erklärung der Mutter des Schuldners vom 21. Januar 2021. Die beiden Darlehen an den Schuldner in der Höhe von CHF 110'000.00 und EUR 110'000.00 seien jeweils am 3. Dezember 2008 unterzeichnet worden. Der Schuldner habe gemäss telefonischer Auskunft bisher keine Zahlungen geleistet oder eine Schuldanerkennung unterzeichnet. Somit bestehe nach wie vor die Gesamtschuld und werde mit dem Erbanteil verrechnet (vgl. act. 1/2).

### **E. 2.2**

An der Einigungsverhandlung vom 3. Mai 2022 wies das Betreibungsamt auf die bestehenden partiellen Erbteilungsverträge vom 15. Juni 2021 und 1. Juli 2021 hin. RA Dr.iur. F. \_\_\_\_\_, Behördenvertreter, erklärte, es sei eine neue Schätzung der Liegenschaft vorgenommen worden. Der Schätzungswert liege bei CHF 611'000.00. Er empfehle, Anfang September 2022 eine erneute Einigungsverhandlung durchzuführen. Bis dann stehe die Abrechnung (act. 1/7). Im Schreiben 19. Mai 2022 bekräftigte RA Dr.iur. F. \_\_\_\_\_ seinen Standpunkt (act. 1/9).

Seite 6/7

### **E. 2.3**

Demgegenüber gab der Gläubiger 1 an der Einigungsverhandlung bekannt, er sei mit dem Verkauf der Wohnung nicht einverstanden, bevor er nicht Einblick in die Erbteilungsabrechnung erhalten habe (vgl. act. 1/7). Mit Schreiben vom 20. Mai 2022 forderte der Gläubiger 1 weiter Einsicht in die Akten betreffend den Verkauf der Wohnung, den Verbleib der Mutter des Schuldners in der Wohnung, die Erbteilungsabrechnung und die entsprechenden Unterlagen. Er verlangte einen "umfassenden, vollständigen und nachvollziehbaren Nachweis/ Beweis der vom Schuldner aufgestellten und bestrittenen Behauptungen (insbesondere, dass der Schuldner vom Erblasser Darlehen bzw. Vorbezüge in Höhe von CHF 110'000.00 und EUR 110'000.00 erhalten haben soll)". Das Darlehen sei dem Schuldner von seiner Mutter gewährt worden. Damit betreffe dieser Umstand nur das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn und habe mit dem Liquidationsanteil des Schuldners nichts zu tun. Das Darlehen sei auch verjährt. Die Behandlung dieser Fragen, welche bei der Ausarbeitung der Erbteilungsabrechnung zu berücksichtigen seien, könnten nicht im Rahmen der Einigungsverhandlung ohne Akteneinsicht geprüft werden, was Voraussetzung für eine Zustimmung des Gläubigers zu einer Einigung sei (vgl. act. 1/10).

#### **E. 2.4**

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Erbteilung nach wie vor strittig ist (vgl. act. 1/7 und act. 1/10). Entsprechend ist der Wert des Erbanteils des Schuldners an der Erbschaft seines Vaters derzeit nicht annähernd bestimmbar. Um einer Verschleuderung des Liquidationsanteils des Schuldners an der Erbschaft vorzubeugen, kommt eine Versteigerung somit nicht in Frage. Vielmehr ist die Auflösung und Liquidation der Erbengemeinschaft C.\_\_\_\_\_ sel. anzuordnen. Auf eine Fristansetzung an die Gläubiger zur Vorschussleistung (Art. 10 Abs. 4 VVAG) ist ausnahmsweise zu verzichten, weil der Schuldner bereits einen Vorschuss geleistet hat (vgl. act. 1/4).

#### **E. 3**

Anzumerken bleibt, dass sich die Aufsicht über den Behördenvertreter gemäss Art. 609 ZGB nach kantonalem Recht richtet. Etwaige Pflichtverletzungen der mitwirkenden Behörde können mittels Aufsichtsbeschwerde gerügt werden (vgl. Schaufelberger/Lüscher, Basler Kommentar, 6. A. 2019, Art. 609 ZGB N 15). Soweit der Gläubiger 1 Einsicht in die Akten der Erbteilung, insbesondere die Erbteilungsabrechnung, verlangt, hat er sich demnach an den Behördenvertreter gemäss Art. 609 ZGB und – bei allfälligen Pflichtverletzungen – an dessen Aufsichtsbehörde zu wenden. Die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs kann dem gemäss Art. 609 ZGB eingesetzten Behördenvertreter keine Anweisungen über sein Vorgehen erteilen.

#### **E. 4**

In analoger Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG werden für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.